



# Amtsblatt für Brandenburg

**30. Jahrgang**

**Potsdam, den 27. März 2019**

**Nummer 11**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ .....	335
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ .....	336
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ .....	336
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Umbau der Schleuse Königs Wusterhausen mit Hochwasserschutzwehr in Königs Wusterhausen ...	337
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Sicherung und Rekultivierung“ der Sonderabfalldeponie Röthehof in 14641 Markee .....	338
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen am Standort 04895 Falkenberg/Elster OT Großrössen .....	338
Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 15528 Spreenhagen .....	339
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16269 Wriezen .....	341
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Uckerfelde .....	341
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Kleingewässerrevitalisierung Gutspark Schönfließ in Mühlenbecker Land .....	342
Ablehnung der Anträge zur Errichtung und Betrieb von zwei Legehennenanlagen in 16515 Oranienburg, OT Zehlendorf .....	343
<b>Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Vorhaben der Niederbarnimer Eisenbahn AG: „Eisenbahnüberführung ‚Tegeler Fließ‘, km 8,938 und Durchlass, km 11,473 an der Eisenbahnstrecke 6501“ .....	344

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben für die Netzergänzung B 97 östlich von Cottbus von Bau-km 0+699 bis Bau-km 1+960 von der L 49 Abschnitt 120 km 0,600 bis B 97 Abschnitt 370, km 0,500 in der Stadt Cottbus, in der Gemeinde Neuhausen/Spree, sowie trassenferne naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen im Amt Döbern-Land im Landkreis Spree-Neiße .....	344
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	345
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel</b>	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2019 .....	346
 <b>Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg</b>	
Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg .....	347
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	349
Güterrechtsregistersachen .....	350
 <b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	351

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 5. März 2019

Kümpel, Karl-Heinz  
Lahode, Siegfried  
Martonné Kunarski, Beate  
Ow-Wachendorf, Agnes Freifrau von  
Peter und Katrin Hain GbR  
Schmohl, Volker  
Suer, Martin  
Weber, Thomas  
Zijlstra, Frederik Meint

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 1. März 2019 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 5. März 2019

Im Auftrag  
  
Axel Loger  
Referatsleiter

### Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“

Gültig ab: 1. Januar 2019

#### 1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland  
Land Berlin  
Land Brandenburg  
Landkreis Oder-Spree

#### 2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Conring, Arndt  
Fürstenwalder Agrarprodukte GmbH Beerfelde  
Fürstenwalder Agrarprodukte GmbH Buchholz  
Fürstenwalder Vieh- und Fleisch GmbH Briesen

#### 3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Bad Saarow  
Gemeinde Berkenbrück  
Gemeinde Briesen  
Gemeinde Falkenhagen  
Gemeinde Gosen-Neu Zittau  
Gemeinde Grünheide (Mark)  
Gemeinde Heidesee  
Gemeinde Jacobsdorf  
Gemeinde Langewahl  
Gemeinde Lietzen  
Gemeinde Petershagen  
Gemeinde Rauen  
Gemeinde Rehfelde  
Gemeinde Reichenwalde  
Gemeinde Rietz-Neuendorf  
Gemeinde Rüdersdorf  
Gemeinde Schöneiche  
Gemeinde Spreenhagen  
Gemeinde Steinhöfel  
Gemeinde Treplin  
Gemeinde Vierlinden  
Gemeinde Wendisch Rietz  
Gemeinde Wernsdorf  
Gemeinde Woltersdorf  
Stadt Erkner  
Stadt Frankfurt (Oder)  
Stadt Fürstenwalde  
Stadt Müllrose  
Stadt Müncheberg  
Stadt Storkow

#### 4. Freiwillige Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 2 GUVG:

Flächenagentur Brandenburg GmbH  
Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH  
IG Löcknitztal e. V.  
Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei  
Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband K. d. ö. R.  
Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ K. d. ö. R.  
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Fürstenwalde und Umland“ K. d. ö. R.

**Mitgliederverzeichnis  
des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 5. März 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Welse“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 27. Februar 2019 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 5. März 2019

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis  
des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

Gültig ab: 1. Januar 2019

**1. Mitglieder**

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland  
Land Brandenburg  
Land Schleswig-Holstein  
Landkreis Barnim  
Landkreis Uckermark

**2. Mitglieder**

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

ABP Landwirtschaft Neugrimnitz GmbH  
Arnim, Georg Dettleff Hans von  
Boldt, Matthias  
Michels, Rüdiger  
Miteigentumsgemeinschaft Osten, Erimar von der, Henning von der und Ulrich von der  
Miteigentumsgemeinschaft Schwalm, Kerstin und Karl-Heinz  
Nationalparkstiftung Unteres Odertal

Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg, Franz-Albrecht Erbprinz zu  
Öko Agrar GmbH Unteres Odertal  
Ow-Wachendorf, Burkhard Freiherr von  
Schwalm, Kerstin  
Streitner, Brigitte  
Streitner, Klaus  
Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks Unteres Odertal e. V.  
WWF Deutschland, Stiftung des bürgerlichen Rechts

**3. Mitglieder**

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Althüttendorf  
Gemeinde Berkholz-Meyenburg  
Gemeinde Carmzow-Wallmow  
Gemeinde Casekow  
Gemeinde Flieth-Stegelitz  
Gemeinde Friedrichswalde  
Gemeinde Gramzow  
Gemeinde Grünow  
Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow  
Gemeinde Lunow-Stolzenhagen  
Gemeinde Mark-Landin  
Gemeinde Mescherin  
Gemeinde Milmersdorf  
Gemeinde Oberuckersee  
Gemeinde Parsteinsee  
Gemeinde Passow  
Gemeinde Pinnow  
Gemeinde Randowtal  
Gemeinde Schöneberg  
Gemeinde Tantow  
Gemeinde Temmen-Ringenwalde  
Gemeinde Uckerfelde  
Gemeinde Zichow  
Stadt Angermünde  
Stadt Bad Freienwalde  
Stadt Gartz (Oder)  
Stadt Joachimsthal  
Stadt Oderberg  
Stadt Schwedt/Oder

**Mitgliederverzeichnis  
des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 7. März 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom

4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 9. Januar 2019 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 7. März 2019

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis  
des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“**

Gültig ab: 1. Januar 2019

**1. Mitglieder**

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland  
Land Brandenburg  
Landkreis Prignitz

**2. Mitglieder**

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrargenossenschaft Karstädt e. G.  
Gut Krampfer GmbH & Co. KG  
Meyer, Thomas  
Padberg, Berthold  
Rechberg, Christoph  
Rinderzucht- und Vermarktungs GmbH Pröttlin  
Wilamowitz, Albrecht von  
Wilamowitz, Caspar von

**3. Mitglieder**

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG für die Gemeinden und ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Bad Wilsnack  
Gemeinde Berge  
Gemeinde Breese  
Gemeinde Cumlosen  
Gemeinde Gerdshagen  
Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)\*  
Gemeinde Güllitz-Reetz  
Gemeinde Gumtow\*

Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf  
Gemeinde Karstädt  
Gemeinde Kümmernitztal  
Gemeinde Lanz  
Gemeinde Legde-Quitze  
Gemeinde Lenzen  
Gemeinde Lenzerwische  
Gemeinde Marienfließ  
Gemeinde Pirow  
Gemeinde Plattenburg\*  
Gemeinde Rühstädt  
Gemeinde Meyenburg\*  
Gemeinde Putlitz-Berge  
Gemeinde Triglitz  
Gemeinde Weisen  
Stadt Perleberg  
Stadt Pritzwalk\*  
Stadt Wittenberge  
Stadt Wittstock\*  
Stadt Heiligengrabe\*

\* Gekennzeichnete Gemeinden sind jeweils Mitglied in mehreren Gewässerunterhaltungsverbänden bzw. Wasser- und Bodenverbänden.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Umbau der Schleuse  
Königs Wusterhausen mit Hochwasserschutzwehr  
in Königs Wusterhausen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. März 2019

Der Wasser- und Bodenverband „WBV Dahme-Notte“ beantragt im Auftrag des Landes Brandenburg für den Umbau der Schleuse Königs Wusterhausen mit Hochwasserschutzwehr im Landkreis Dahme-Spreewald, Stadt Königs Wusterhausen Schlossstraße, Gemarkung Königs Wusterhausen, Flur 7, Flurstück 130 die Planfeststellung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Maßnahmen beinhalten den Ersatzneubau der Schleuse mit zusätzlichem Einbau eines Hochwasserschutzwehres, die Verlegung der Krautentnahmestelle und einen Technikgebäude-neubau.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es handelt sich um einen Ersatzbau, welcher durch den zusätzlichen Einbau des Hochwasserschutzwehres geringfügig verlängert wird. Der Standort (Siedlungsbereich) wird nicht verändert und ist bereits stark anthropogen überprägt. Der Notte-Kanal ist im Bereich Königs Wusterhausen ein schiffbares Landesgewässer und als erheblich verändert beziehungsweise künstliches Gewässer eingeordnet. Die Maßnahmen führen zu keinerlei Verschlechterungen zum jetzigen Ist-Zustand. Erhebliche Auswirkungen auf die im UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: [www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb).

### Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Sicherung und Rekultivierung“ der Sonderabfalldeponie Röthehof in 14641 Markee**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. März 2019

Die Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB), Tschudistraße 3 in 14476 Potsdam, OT Neu Fahrland beantragt die Sicherung und Rekultivierung der Sonderabfalldeponie „Röthehof“ im Landkreis Havelland in der Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstücke 130/2, 180 sowie Flur 13, Flurstücke 2, 3/1, 17/9, 18/1, 21, 23, 25, 27, 29 und 31.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der Sonderabfalldeponie Röthehof nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

### **Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: <https://lfu.brandenburg.de/info/t16>.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)

### **Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen am Standort 04895 Falkenberg/Elster OT Großrössen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. März 2019

Der Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen wurde die Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für zwei Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 04895 Falkenberg/Elster OT Großrössen, Gemarkung Großrössen, Flur 1, Flurstück 207 und Gemarkung Beyern, Flur 1, Flurstück 250 erteilt. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 EP4, mit einem Rotordurchmesser von 141 m, einer Nabenhöhe von 129,05 m zuzüglich 4,85 m Fundamenterrhöhung, einer Ge-



samthöhe von 204,40 m, einer elektrischen Leistung von 4,2 MW und einem Schallleistungspegel von 105,5 dB(A). Die Genehmigung umfasst weiterhin die Fundamente, die Kranstellflächen und den Zufahrtsweg zur WKA 3.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von dreiunddreißig Abweichungen gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO in Verbindung mit § 6 Absatz 5 BbgBO,
- die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Absatz 1 BbgBO,
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 80a Absatz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

#### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 28. März 2019 bis einschließlich 12. April 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadt Falkenberg/Elster, Bauamt, Heinrich-Zille-Straße 9 a, 04895 Falkenberg/Elster aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

#### Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 15528 Spreenhagen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. März 2019

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 56195 Wiesbaden beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 15528 Spreenhagen in der Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 11, Flurstücke 28, 48, 53 und 55 sowie Flur 12, Flurstücke 146, 147, 148 und 157 elf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von elf Windkraftanlagen des Typs VESTAS V150 mit einer Rotorblattlänge von 75 m, einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 245 m über Grund mit einer maximalen Fundamentüberhöhung von 4 m. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen. Für das Vorhaben sollen 65.874 m<sup>2</sup> Wald dauerhaft und 78.497 m<sup>2</sup> Wald zeitweilig umgewandelt werden.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im 4. Quartal 2020 vorgesehen.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 3. April 2019 bis einschließlich 2. Mai 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Spreenhagen, Bauverwaltung, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen, Zimmer 27 (Tel: 033633 871-27/-16) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 3. April 2019 bis einschließlich 3. Juni 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID G09018** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei dem Amt Spreenhagen, Bauverwaltung, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 30. Juli 2019 um 10 Uhr im Sport- und Funktionsgebäude, Kanalstraße 25 a in 15528 Spreenhagen**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost



**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung einer  
Biogasanlage in 16269 Wriezen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. März 2019

Die Firma energielenker BGA Zwei GmbH und Co. KG, Hafenweg 15 in 48155 Münster beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Mahlerstraße 17, 16269 Wriezen in der Gemarkung Wriezen, Flur 12, Flurstück 530 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G11318)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.15 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.11.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen  
in 17291 Uckerfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. März 2019

Die Firma wpd Windpark Nr. 356 GmbH & Co. KG, Stephani-torsbollwerk 3 in 28217 Bremen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 17291 Uckerfelde in der Gemarkung Bietikow, Flur 4, Flurstück 6 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-4.2 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 145 m und einer Gesamthöhe von 220 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im März 2020 vorgesehen.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 3. April 2019 bis einschließlich 2. Mai 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Gramzow, Bauamt (Haus 2), Poststraße 25 in 17291 Gramzow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 3. April 2019 bis einschließlich 3. Juni 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID G10218** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Gramzow, Bauamt, Poststraße 25 in 17291 Gramzow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 2. Juli 2019 um 10 Uhr im Gemeindesaal Hohengüstow, Oberdorfstraße 5 in 17291 Uckerfelde**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013

(BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Kleingewässerrevitalisierung Gutspark Schönfließ in Mühlenbecker Land

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. März 2019

Die Gemeinde Mühlenbecker Land beantragt für die Kleingewässerrevitalisierung Gutspark Schönfließ im Landkreis Oberhavel, Gemeinde Mühlenbecker Land, Gemarkung Schönfließ, Flur 1, Flurstück 454, Koordinaten: H:5835230, R:377826, eine Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Es ist ein naturnaher Ausbau des Teiches vorgesehen. Hierzu werden Reste der ursprünglichen Stauanlagen abgebrochen, neu gebaut und die Durchflussbedingungen verändert, indem der bisher am Teich vorbeigeführte Graben L 052 (Parkgraben/Beegraben) durch den Teich geführt wird. Aus dem Kleingewässer wird Schlamm entnommen und die Gewässersohle wiederhergestellt, so dass eine ständige Wassertiefe von 1,8 bis 2,0 m gewährleistet werden kann und sich die Lebensbedingungen aquatischer Organismen verbessern.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es sind keine erheblichen und nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die örtlich begrenzten Baumaßnahmen haben ein geringes Ausmaß und ihre Auswirkungen sind zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Die Dauerwirkung der Einbindung des Kleingewässers in den Grabenverlauf und die Wiederherstellung der Stauanlage ist positiv, weil der Wasserstand im Kleingewässer gestützt und damit seine Erhaltung gewährleistet wird.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar:

[www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb).

### Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

### Ablehnung der Anträge zur Errichtung und Betrieb von zwei Legehennenanlagen in 16515 Oranienburg, OT Zehlendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. März 2019

Der Antrag des Vortallen Legehennenbetriebes Thomas Vortalen aus 49733 Haren/Wesuermoor, Weststraße 7 vom 20. Februar 2017 auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Legehennen im Landkreis Oberhavel, in 16515 Oranienburg, OT Zehlendorf, Gemarkung Zehlendorf, Flur 6, Flurstück 9b wurde abgelehnt.

Des Weiteren wurde der Antrag der Zehlendorfer Bio Ei GbR aus 49733 Haren/Wesuermoor, Weststraße 7 vom 20. Februar 2017 auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Legehennen im Landkreis Oberhavel, in 16515 Oranienburg, OT Zehlendorf, Gemarkung Zehlendorf, Flur 6, Flurstück 9a abgelehnt.

### Auslegung

Die Entscheidungen liegen in der Zeit **vom 28. März 2019 bis einschließlich 10. April 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in folgenden Behörden aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landkreis Oberhavel, FB Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, FD Wasserwirtschaft, Haus 1, Zimmer 1.76, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg sowie
- im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, Schloss, Gebäude II, 1. OG im Foyer des Stadtplanungsamtes in 16515 Oranienburg.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide und ihre Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
für die Vorhaben der Niederbarnimer Eisenbahn AG:  
„Eisenbahnüberführung ‚Tegeler Fließ‘, km 8,938  
und Durchlass, km 11,473  
an der Eisenbahnstrecke 6501“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen  
und Verkehr, Planfeststellungsbehörde,  
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung  
Vom 26. Februar 2019

Die Niederbarnimer Eisenbahn AG stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für die Vorhaben „Eisenbahnüberführung ‚Tegeler Fließ‘, km 8,938 und Durchlass, km 11,473 an der Eisenbahnstrecke 6501“. Das Plangebiet befindet sich im Landkreis Oberhavel in der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden. Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen durch den Verlust eines Einzelbaumes und eines Nistplatzes im Rahmen der Errichtung des Ersatzbauwerkes für die Eisenbahnüberführung „Tegeler Fließ“ sowie während der Bauausführung zu erwarten. Dabei werden in dem bereits stark durch die bestehende Eisenbahnstrecke geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet natürliche Flächen durch temporäre Maßnahmen in Anspruch genommen. Darüber hinaus sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb, zu verzeichnen. Insgesamt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt sind insbesondere aufgrund vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen für die betroffenen Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten. Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in vollem Umfang kompensiert. Hervorzuheben sind hier die Maßnahmen V1 - Vermeidung

von baubedingtem Schadstoffeintrag, V2 - Umsichtige Bautätigkeit, flächensparende Bauweise/Ausweisung von Bautabuzonen, V3 - Baumschutz, V4<sub>AFB</sub> - Bauzeitenregelung, A1<sub>AFB</sub> - Anbringen einer Nisthilfe für die Wasseramsel sowie E1 - Anpflanzung von Hochstämmen. Weitere Schutzgüter sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben für die Netzergänzung  
B 97 östlich von Cottbus von Bau-km 0+699 bis  
Bau-km 1+960 von der L 49 Abschnitt 120 km 0,600  
bis B 97 Abschnitt 370, km 0,500 in der Stadt Cottbus,  
in der Gemeinde Neuhausen/Spree,  
sowie trassenferne naturschutzfachliche  
Kompensationsmaßnahmen im Amt Döbern-Land  
im Landkreis Spree-Neiße**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen  
und Verkehr, Planfeststellungsbehörde,  
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung  
Vom 7. März 2019

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg beantragte entsprechend § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die oben genannte Planfeststellung. Die Netzergänzung zur B 97 östlich von Cottbus ist in der Gemarkung Kahren der Stadt Cottbus, in den Gemarkungen Kathlow, Groß Obnig, Neuhausen in der Gemeinde Neuhausen/Spree und in der Gemarkung Jämlitz im Amt Döbern-Land im Landkreis Spree-Neiße geplant.

Auf der Grundlage von §§ 5, 9 und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 1 zum UVPG überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls davon, dass durch die vorgenannten Planergänzungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden können.

Die Schwellenwerte des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) wurden als Anhaltspunkte herangezogen. In ihre Prüfung bezog die Planfeststellungsbehörde auch die Summationswirkung der benachbarten Straßenbauvorhaben ein. Bei dem Bauvorhaben wird kein

Schwellenwert erreicht, keine zwei Schwellenwerte zu 75 Prozent erreicht und auch kein Schwellenwert durch zwei gleichartige Vorhaben erreicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die

ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2104 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Potsdam  
Vom 7. März 2019

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Bliesendorf, Flur 1, Flurstück 299 teilweise die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,5000 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 14. Dezember 2018, Az.: LFB 15.06-7020-6/08/18/Bli durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die beantragte Erstaufforstung passt sich gut in das Landschaftsbild ein, da diese direkt westlich und nördlich an Wald angrenzt. Der Antragsteller beabsichtigt gemäß Antrag, die Erstaufforstungsfläche mit Baumarten der natürlich potenziellen Vegetation zu bepflanzen. Damit entstehen Waldflächen, die bereits

zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter und alter Waldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhaben-gebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 879189 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 93 a, 14478 Potsdam eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung



## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

§ 3

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2019

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 21.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>679.388,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>722.110,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0,00 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>676.388,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>744.110,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>676.388,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>719.110,00 €</b>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>25.000,00 €</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderliche Auszahlung, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a. der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 15.000,00 EUR und
- b. bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 6

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist verbindlich.

Oranienburg, den 21.02.2019

Ludger Weskamp  
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Prignitz-Oberhavel



Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

**Entschädigungsregelung  
für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane,  
die ehrenamtlichen Mitglieder  
der Widerspruchsausschüsse  
und die Versichertenältesten der  
Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bekanntmachung  
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg  
Vom 18. Februar 2019  
Telefon 030 3002-1040 oder 030 3002-0

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 1 der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am 13. Dezember 2018 die folgende Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg beschlossen. Mit Schreiben vom 7. Februar 2019 hat die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales die Änderung der Entschädigungsregelung genehmigt.

Zuletzt geändert durch Beschluss  
der Vertreterversammlung vom 13. Dezember 2018

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse sowie die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§§ 40, 36a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV).

Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane und den ehrenamtlichen Mitgliedern der Widerspruchsausschüsse für ihre Tätigkeit in Ausübung ihres Ehrenamtes die unter Abschnitt A genannten Kosten (§ 41 SGB IV).

Die Entschädigung der Versichertenältesten richtet sich nach dem Abschnitt B.

Auf Antrag wird der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst gemäß § 41 Absatz 2 SGB IV erstattet.

**A. Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, ehrenamtliche Mitglieder der Widerspruchsausschüsse**

**I. Tage- und Übernachtungsgeld**

Die Tage- und Übernachtungsgelder werden in der jeweils für die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer geltenden Höhe nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) bemessen.

Abweichend von § 6 BRKG können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Mit-

gliedern auf Kosten der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 vom Hundert der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen.

**II. Unterkunft- und Verpflegungskosten für Kraftfahrer**

Soweit die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder einen Personenkraftwagen benutzen und hierbei eine berufsmäßige Fahrerin/einen berufsmäßigen Fahrer in Anspruch nehmen oder wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, ein Kraftfahrzeug selbst zu führen, wird für die Fahrerin/den Fahrer Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe des Abschnitts I gezahlt.

**III. Fahrtkosten**

Beim Benutzen eines Personenkraftwagens wird den Selbstverwaltungsmitgliedern eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 2 BRKG gewährt.

Für Fahrten mit anderen Beförderungsmitteln werden die notwendigen und angemessenen Kosten erstattet. Als angemessen gelten:

- bei Benutzung der Bahn: Kosten der 1. Klasse einschließlich Mehrkosten zuschlagspflichtiger Züge,
- bei Benutzung eines Flugzeuges: die Kosten der Economyklasse beziehungsweise Touristenklasse.

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen Abweichendes nicht vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sinngemäß.

**IV. Pauschbeträge für Auslagen der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 SGB IV)**

Pauschbeträge für bare Auslagen erhalten für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen:

1. die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung im Betrag von 37,00 Euro monatlich,
2. die/der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung im Betrag von 37,00 Euro monatlich,
3. die/der Vorsitzende des Vorstandes im Betrag von 74,00 Euro monatlich,
4. die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes im Betrag von 74,00 Euro monatlich.

**V. Pauschbeträge für Zeitaufwand**

1. Unabhängig von der Dauer einer Sitzung wird den Selbstverwaltungsmitgliedern für jeden Sitzungstag ein

Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 75,00 Euro gezahlt.

Vorsitzende von Ausschüssen der Organe erhalten den doppelten Betrag.

2. Pauschbeträge für Zeitaufwand für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen erhalten:

- a) die/der Vorsitzende der Vertreterversammlung im Betrag von 150,00 Euro monatlich,
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung im Betrag von 150,00 Euro monatlich,
- c) die/der Vorsitzende des Vorstandes im Betrag von 600,00 Euro monatlich,
- d) die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes im Betrag von 600,00 Euro monatlich.

## B. Versichertenälteste

### I. Pauschbeträge

Den Versichertenältesten steht als Entschädigung zu:

1. 55,00 Euro monatlich für Zeitaufwand. Dieser Pauschbetrag wird für die Abhaltung von Sprechstunden ohne Rücksicht darauf gewährt, wo sie durchgeführt und wie viele Versicherte beraten wurden. Sind Versichertenälteste für mehrere Träger ehrenamtlich tätig, so ist die Entschädigung anteilig zu gewähren.
2. 27,00 Euro monatlich für die zur Verfügung gestellte Privatwohnung. Der Anspruch auf diese pauschale Sachkostenentschädigung ist nicht von der Zahl der durchgeführten Sprechstunden abhängig. Entscheidend ist, dass in der Wohnung Sprechstunden durchgeführt und Versicherte beraten wurden. Wird eine Wohnung von mehreren Versichertenältesten benutzt, so ist die Entschädigung anteilig zu gewähren.
3. 19,00 Euro für jeden aufgenommenen Erstantrag auf Versicherten- oder Hinterbliebenenrente
4. 19,00 Euro für jeden aufgenommenen Antrag auf Wiedergewährung
5. 9,50 Euro für jeden aufgenommenen Antrag auf Kontenklärung inklusive Anerkennung von Kindererziehungs- oder Kinderberücksichtigungszeiten. Ein erneuter Antrag auf Kontenklärung innerhalb von drei Monaten wird nicht entschädigt.

6. 9,50 Euro für jeden aufgenommenen verkürzten Antrag. Dies gilt nicht für Anträge auf Umwandlung in eine Regelaltersrente, da hierfür kein Antragsvordruck erforderlich ist.

7. 9,50 Euro für jeden aufgenommenen Antrag auf Weiterzahlung wegen Erwerbsminderung/Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit/Rente für Bergleute über den Wegfallmonat hinaus sowie für Anträge auf Zahlung der bisherigen Altersrente als Vollrente oder Teilrente

8. 9,50 Euro für jeden aufgenommenen Antrag auf Rente aus dem Ausland (Versicherten- oder Hinterbliebenenrente)

Anträge, die ohne Notwendigkeit aufgenommen werden, können nicht entschädigt werden.

Werden Anträge im Sinne der Nummern 3 bis 8 für die eigene Person oder nahe Angehörige aufgenommen, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Die unter den Nummern 1 sowie 3 bis 8 aufgeführten Pauschbeträge sind steuerpflichtig.

### II. Sonstige Kosten

An sonstigen Kosten werden erstattet:

#### 1. Fahrtkosten

Die in Ausübung des Ehrenamtes entstandenen Fahrtkosten werden erstattet. Die Wahl zwischen öffentlichen Verkehrsmitteln und der Benutzung eines eigenen Personenwagens steht frei. Beim Benutzen eines Personenkraftwagens wird den Versichertenältesten eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 2 BRKG gewährt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sinngemäß.

#### 2. Portokosten

Portokosten werden erstattet, soweit sie erforderlich und im Einzelfall nachgewiesen sind.

#### 3. Gebühren für die Nutzung privater Kommunikationsmittel

Erstattet werden auf Antrag und gegen Nachweis die für die Versichertenältestentätigkeit genutzten privaten Kommunikationsmittel bis zu einem Betrag von insgesamt 20,00 Euro monatlich. Mit dieser Entschädigung sind alle mit der Kommunikation im Zusammenhang stehenden Kosten abgegolten. Dazu zählen beispielsweise Grund- und Gesprächsgebühren für Festnetz- und Mobiltelefon sowie Internetzugang und Internetnutzungsentgelte im Festnetz- und Mobilbereich. Sind Versichertenälteste für mehrere Träger ehrenamtlich

tätig oder wird der private Anschluss von mehreren Versichertenältesten oder Versichertenberatern benutzt, so ist die Entschädigung anteilig zu gewähren.

#### 4. Kosten für Büromaterialien

Mit Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Versichertenältesten von der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg eine Grundausrüstung mit Büromaterialien. Kosten für Büromaterialien, die nicht zur Verfügung gestellt werden, werden gegen Nachweis erstattet, sofern sie im Verhältnis zur Antragsaufnahme stehen. Zu den Büromaterialien gehören insbesondere Druckerpatronen, Druckerpapier, Umschläge, Schreibminen, Büro- und Heftklammern, Stempelfarbe. Der gesamte erstattungsfähige Betrag beläuft sich auf 120 Euro im Jahr.

### III. Entschädigung bei Arbeitstagen

#### 1. Reisekostenvergütung

Anlässlich der Teilnahme an Arbeitstagen der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Wahl zwischen öffentlichen Verkehrsmitteln und der Benutzung des eigenen Personenwagens steht frei. Hinsichtlich der Wegstreckenentschädigung gilt Abschnitt B.II.1.

#### 2. Entschädigung bei Verdienstaussfall

Die Entschädigung für Verdienstaussfall und der Ausgleich rentenversicherungsrechtlicher Nachteile richtet sich nach § 41 Absatz 2 SGB IV.

### IV. Sonstige Regelungen

Entschädigung wird nicht gewährt für die Bearbeitung sonstiger Anträge und Vorgänge. Dazu gehören die Anträge auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Leis-

tungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Anträge auf Ausstellung eines Versicherungsausweises, das Ausfüllen von Fragebögen, das Führen von Schriftwechsel. Entschädigungen an Versichertenälteste werden nur gezahlt, wenn die Abrechnung hierfür spätestens am Ende des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorgelegt wird.

### C. Personen- und Sachschäden

Für die ehrenamtlich Tätigen der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg besteht Unfallversicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch).

Für in Ausübung des Ehrenamtes entstehende Sachschäden kann Ersatz in entsprechender Anwendung des § 32 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt werden, wenn der Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten gestellt wird. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit entfällt der Ersatz. Steht den ehrenamtlich Tätigen für einen am privaten Kraftfahrzeug entstandenen Sachschaden ein Anspruch aus einer Kaskoversicherung zu, muss dieser geltend gemacht werden.

### D. Inkrafttreten

Die Änderung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die ehrenamtlichen Mitglieder der Widerspruchsausschüsse und die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 13. Dezember 2018

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Kuske

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläu-

bigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Bad Liebenwerda

#### **Teilungsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 14. Mai 2019, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Gebäudegrundbuch von **Finsterwalde Blatt 8475** eingetragene Gebäude, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Gebäude Finsterwalde	2	330/36	Gebäude- und Freifläche Scharnhorststraße 11 Grundstücksgrundbuch: Blatt 7411 dort verzeichnet in Abt. II Nr. 3	707 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: freistehendes 1-geschossiges Wohnhaus (Bj. ca. 1974/75) sowie Garage mit Nebenräumen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.09.2018.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 80.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 15 K 23/18

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters soll am

**Dienstag, 14. Mai 2019, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Proßmarke Blatt 192** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2		3	115	Waldfläche Kleine Pläne	34.340 m <sup>2</sup>
2		3	116	Waldfläche Kleine Pläne	40.469 m <sup>2</sup>
2		3	117	Waldfläche Kleine Pläne	601 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: forstwirtschaftliche Flächen in Hohenbucko OT Proßmarke

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.01.2018.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 25.800,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 15 K 2/18

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 15. Mai 2019, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 9593** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 151, Flurstück 59, Gärtnerstraße 4, Gebäude- und Freifläche, Größe: 347 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.01.2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 99.000,00 EUR.

Nutzung: mit einem teilweise unterkellerten Einfamilienhaus bebauten Grundstück

Postanschrift: Gärtnerstraße 4, 15517 Fürstenwalde/Spree

Az.: 3 K 11/17

#### **Terminsbestimmung**

In dem Verfahren zur Zwangsversteigerung des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), findet am

**Donnerstag, 16. Mai 2019, 11:00 Uhr**

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, der Versteigerungstermin statt. Versteigerungsobjekt ist das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 8314** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 16, Flurstück 45 und 77, Größe: 6.299 qm und 1.197 qm

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 154.500 EUR.

Postanschrift: Lindenstraße 63 k, 15517 Fürstenwalde

Bebauung: Bürocontainer, Werkstatt, Nebengebäude

Geschäftszeichen: 3 K 10/18

### **Güterrechtsregistersachen**

#### Amtsgericht Oranienburg

Kathleen Teinze, geb. am 23.09.1977 und Nico Teinze, geb. Hilgendorf, geb. am 15.12.1984, beide wohnhaft: Fontanestraße 30, 16767 Leegebruch

Durch Vertrag vom 07.09.2018 wurde Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 12.03.2019

AZ: GR 264

Carlo Marchese, geb. am 03.04.1966 und Gaetana Vicari, geb. am 15.02.1977, beide wohnhaft: Waldemarstraße 30, 16540 Ho-

hen Neuendorf sind beide ausschließlich italienische Staatsbürger. Sie haben am 14.04.2000 in Palma di Montechiaro die Ehe geschlossen. Ehevertragliche Vereinbarungen haben sie bislang nicht getroffen. Die Ehegatten leben daher im gesetzlichen Güterstand nach italienischem Recht (comunione legale). Sie haben am 15.06.2016 zu Urkunde 207/2016 des Notars Wolfgang Thoms in Berlin-Frohnau vertraglich folgenden Gegenstand zum (Vorbehaltsgut) Eigengut des Ehemannes (beni personali - Art 179 Cciv) erklärt:

das Grundstück im Grundbuch Bestensee des Amtsgerichts Königs Wusterhausen, Blatt 2754, laufende Nummer 1 und 2 im Bestandverzeichnis Gemarkung Bestensee, Flur 13, Flurstück 2, Gebäude- und Freifläche Schubertstraße 2 zu 1.117 qm und Flur 13, Flurstück 3, Gebäude und Freifläche Beethovenstraße, zu 1.257 qm.  
Eingetragen am 12.03.2019  
AZ: GR 265

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein Kita Freienwalder Fuchsbau e. V.**, Alaunwerk 7, 16259 Bad Freienwalde ist am 27.11.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Frau Carola Morgenstern  
Alaunwerk 7  
16259 Bad Freienwalde (Oder)

Frau Anja Schmidt  
Alte Bahnhofstraße 5  
16259 Bad Freienwalde (Oder)

Herr Erhard Morgenstern  
Alaunwerk 7  
16259 Bad Freienwalde (Oder)

**Der Verein APROPOS-BREETZ e. V.**, Kastanienallee 13, 19309 Breetz, ist am 29.10.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren:

Ingrid van Bergen  
Am Mühlenberg 1  
19303 Dömitz

Horst Oppenhäuser  
Kastanienallee 13  
19309 Breetz

**Der Gemeinnützige Verein Freizeitsiedlung Jessern - Am Strand e. V.** ist am 08.09.2017 mit Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Dr. Joachim Muche  
Ackerstraße 1  
03046 Cottbus

Herr Rainer Görlich  
Karl-Marx-Straße 63  
15890 Eisenhüttenstadt

**Der Verein Sport- und Gesundheitsverein Bredereiche und Umgebung e. V.**, Dorfstraße 18, OT Bredereiche, 16798 Fürstenberg/Havel ist am 11.09.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei der nachfolgend genannten Liquidatorin anzumelden:

Liquidatorin:

Frau Renate Ilski  
Dorfstraße 18  
OT Bredereiche  
16798 Fürstenberg/Havel

**Der Verein Siedler Verdistraße Teltow e. V.**, Verdistraße 44, 14513 Teltow, ist zum 31. Dezember 2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

1. Herr Rolf Huhle, Verdistraße 44, 14513 Teltow,
2. Herr Martin Rosenzweig, Verdistraße 50, 14513 Teltow.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.